



Inhalt:

- 172 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe)
173 Aufgebot von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)
174 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

172 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 03.08.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	403.400 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	97.100 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Haunstetten, 16. August 2011

gez. B ö h m , Verbandsvorsitzende

Sparkasse Eichstätt

173 Aufgebot von Sparbüchern

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: _____ Sparbuchnummer: _____

Wolfsteiner Franziska 3220375418, 3220390961, 3220406882

Eichstätt, 11.08.2011

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt

H o l l w e c k S c h l a m p

Sparkasse Ingolstadt

174 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3162422053

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 12.08.2011

Sparkasse Ingolstadt

Edith Steinberger Jutta Kraus